

schen Schadenersatzanspruchs dem Bemühen um Bezahlung eines fälligen – unstrittigen – und meist vertraglichen Entgeltsanspruchs gleichwertig. Eine Auseinandersetzung erfolgte zudem mit der inhaltlich vergleichbaren Tätigkeit der Anwälte, für die § 23 RATG eine Sonderregelung vorsieht, soweit es sich um einen akzessorischen Anspruch handelt, also eine Einigung über den primären Ersatzanspruch noch nicht stattgefunden hat. Zutreffend wird herausgearbeitet, dass es bei den VersBeratern keine solche Sonderregel gibt, weshalb nach der Zweifelsregel des § 1 JN der Prozessweg zu beschreiten ist.

Zutreffend wird ausgesprochen, dass bei Qualifizierung des Erstattungsanspruchs als Schadenersatzanspruch der auf die prozessuale Streitaustragung zugeschnittene § 42 Abs 2 ZPO, der ei-

ne Begrenzung der Erstattung von Gerichtsgebühren und Barauslagen auf Vertreter, die weder Anwälte noch Notare sind, anordnet, keine Strahlkraft entfalten kann, ganz abgesehen davon, dass § 42 Abs 2 ZPO die Winkelschreiberei im Prozess unterbinden will, was der OGH in 2 Ob 197/77 (SZ 50/135) noch gegenteilig beurteilt hat. Manche Argumente wurden vom Verfasser dieser Zeilen (*Ch. Huber*, ZVR 1997, 290; ZVR 2023/34) ansatzweise vorgedacht; der OGH hat diese aufgegriffen und zu einem stimmigen Ganzen weiterentwickelt. Dafür gebührt ihm besondere Anerkennung und höchstes Lob, ist es doch meist Aufgabe der Lehre, Einzelentscheidungen im System der Rechtsordnung sachgerecht zu verorten.

Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheidungen

§ 411 ZPO. Ein Begehren auf Feststellung einer Dienstbarkeit ist nicht das begriffliche Gegenteil des rechtskräftig entschiedenen Anspruchs aufgrund einer „schlichten“ Unterlassungsklage nach § 362 ABGB, die sich nur gegen den Kläger persönlich richtete.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

Sachverhalt

Mit rk Urteil v 26. 3. 2021 im Verfahren 1 C 471/20t des ErstG (kurz: Vorverfahren) wurde der Kl zur Unterlassung des Befahrens eines BeklGrundstücks verpflichtet.

Keine Bindung an eine Unterlassungsklage im Dienstbarkeitsstreit.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kl die Feststellung einer Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts ua über dieses Grundstück der Bekl.

Die Bekl wendete ein, das Gericht sei an die Entscheidungen im Vorverfahren gebunden.

Das ErstG gab der Klage statt.

Das BerG änderte diese Entscheidung im klagsabweisenden Sinn ab.

Der OGH gab der Rev des Kl tw Folge und änderte das Urteil des BerufungsG dahin ab, dass die stattgebende Entscheidung des ErstG zum Begehren auf Feststellung einer Dienstbarkeit wiederhergestellt wurde.

Aus den Entscheidungsgründen

Bei der Bindungswirkung handelt es sich ebenso wie bei der Einmaligkeitswirkung um einen Aspekt der materiellen RK des Urteils. Während die Einmaligkeitswirkung eine neuerliche Verhandlung und Entscheidung über die bereits entschiedene Hauptfrage verhindert, macht die Bindungswirkung den Folgeprozess nicht unzulässig, sondern verbietet es dem dortigen Gericht, die im Vorprozess – als Hauptfrage – rk entschiedene Vorfrage selbständig zu beurteilen.

Eine Bindungswirkung der Vorentscheidung ist dann anzunehmen, wenn sowohl die Identität der Parteien als auch des rechtserzeugenden Sachverhalts, verbunden mit notwendig glei-

Zivilverfahrensrecht

OGH 12. 8. 2025, 8 Ob 151/24z (LG Krems a. d. Donau 1 R 129/24 m; BG Zwettl 1 C 149/24 w)

Bindungswirkung

EvBl 2026/50

cher rechtlicher Qualifikation, gegeben sind, aber an Stelle der inhaltlichen und wörtlichen Identität der Begehren ein im Gesetz begründeter Sachzusammenhang zwischen beiden Begehren besteht. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Entscheidung über den neuen Anspruch vom Inhalt der bereits rk entschiedenen Streitsache (Präjudizialität der rk Entscheidung) abhängt, oder wenn – und soweit – das Begehren das begriffliche Gegenteil des rk entschiedenen Anspruchs darstellt.

Die Wirkung der materiellen RK einer Vorentscheidung für den Folgeprozess wird nach § 411 ZPO grundsätzlich durch den Urteilsspruch bestimmt. Sie erstreckt sich nach hA (nur) so weit auch auf die Entscheidungsgründe einschließlich der Tatsachenfeststellungen, als sie zur Individualisierung des Urteilspruchs notwendig sind. Eine Heranziehung der Entscheidungsgründe zur Auslegung des Spruchs ist nicht geboten, wenn der Spruch keiner Individualisierung bedarf.

Die Bindungswirkung einer rk Entscheidung ist dementsprechend nur anzunehmen, wenn der im zweiten Prozess zu beurteilende Anspruch im Vorprozess als Hauptfrage entschieden wurde. Wenn eine bestimmte Frage im Vorprozess hingegen nicht den Hauptgegenstand des Verfahrens bildete, sondern lediglich als Vorfrage zu beurteilen war, kommt der Entscheidung dieser Vorfrage im folgenden Prozess nach stRsp keine bindende Wirkung zu.

Ein sich durch Fremdbenützung gestört fühlender Grundeigentümer hat auch dann, wenn sich die Störungshandlung etwa als Anmaßung einer Grunddienstbarkeit zugunsten eines im Miteigentum stehenden Grundstücks darstellen sollte, die Wahl, gem § 362 ABGB mit „schlichter“ Unterlassungsklage den Störer allein zu belangen, oder mit einer auf § 523 ABGB gestützten, gegen alle Miteigentümer des angeblich herrschenden Grundes erhobenen Negatorienklage eine der RK teilhaft werdende Entscheidung über den Bestand der angeblichen Dienstbarkeit herbeizuführen. Im Gegensatz zur Negatorienklage ist bei einer „schlichten“ Unterlassungsklage über ein vom Störer eingewendetes Dienstbarkeitsrecht bloß als Vorfrage und nicht mit

RKWirkung zu entscheiden. Dies steht im Einklang mit der Judikatur, wonach – im Gegensatz zur Abweisung einer Negatorienklage nach § 523 ABGB – der Abweisung eines „schlichten“ Unterlassungsbegehrens oder Beseitigungsbegehrens aufgrund des Bestehens einer Dienstbarkeit keine Bindungswirkung für das nachfolgende Begehren auf Feststellung dieser Dienstbarkeit zukommt. Dementsprechend bildet ein Begehren auf Feststellung einer Dienstbarkeit auch nicht das begriffliche Gegenteil des rk entschiedenen Anspruchs aufgrund einer „schlichten“ Unterlassungsklage, die sich nur gegen den Kl persönlich richtet.

Da sich die Bekl als dortige Kl im Vorverfahren des ErstG nicht auf eine angemähte Dienstbarkeit bezogen, sondern ausschließlich die Freiheit von Störungen ihres Eigentums begehren, lag diesem Prozess eine „schlichte“ Unterlassungsklage nach § 362 ABGB zugrunde. Ob die vom Kl als dortigen Bekl eingewendete Dienstbarkeit bestand, bildete daher eine bloße Vorfrage für das Urteil im Vorverfahren.

Eine Bindungswirkung dieser Entscheidung für das gegenständliche Begehren auf Feststellung einer Dienstbarkeit besteht daher nicht.

Anmerkung



Univ.-Prof. Dr. ALEXANDER WILFINGER lehrt Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Universität Graz, der WU Wien und der Alpen-Adria Universität Klagenfurt.

In der Waldviertler Landwirtschaft stellen sich schwierige Rechtskraftfragen: Die Eigentümer der umstrittenen Liegenschaft hatten in einem Vorprozess erfolgreich die Unterlassung des Befahrens dieses Grundstücks durch den Nachbarn begehrt. Dieser hatte zuvor den südwestlichen Bereich befahren, scheiterte dann aber mit der Einwendung einer entsprechenden Servitut. Das Unterlassungsurteil hinderte ihn indes nicht daran, weiterhin – eine mehr als 30-jährige Übung steht fest – über den nördlichen Bereich zu fahren, zumal im Vorprozess nur über eine mögliche „Südwestservitut“, nicht aber über eine „Nordservitut“ verhandelt worden war.

Im nunmehrigen Folgeprozess mit vertauschten Parteirollen beehrte der Nachbar einerseits die Feststellung, dass der Unterlassungsbefehl des Vorurteils nur den Südwesten betrifft, was der OGH abwies. Die so angestrebte Urteilsauslegung sei kein nach § 228 ZPO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis oder Recht (Rz 26 ff). Wie heikel die Argumentation mit diesen Begriffen ist (allg Wilfinger, Grundfragen der Feststellungsklage [2025] 367 ff), zeigt allerdings schon die dRsp, die bei paralleler Rechtslage (§ 256 dZPO) keine grundsätzlichen Bedenken gegen derart urteilsbezogene Feststellungsklagen hegt (krit Loyal, ZZP 130, 203). Die daneben verbreitete Begründung, dass das Verfahrensrecht zur Bekämpfung von Urteilen spezielle Behelfe vorsehe und die Feststellungsklage daher ausscheide (4 Ob 253/01 m; Faching, Lehrbuch² Rz 1091), lässt sich zumindest nicht auf die regelmäßig genannte E GIUNF 6869 stützen. Dort beehrte ein rechtskräftig zur Zahlung verurteilter Schuldner später die Feststellung des Nichtbestehens der Forderung. Da er sich lediglich auf nova reperta stützte, wäre diese Klage aber nicht mangels Feststellungsfähigkeit abzuweisen, sondern wegen res iudicata zurückzuweisen gewesen.

Das weist auch für den vorliegenden Fall in die Richtung des maßgebenden Gesichtspunkts. Die Eigentümer hatten im Vorprozess auf „Unterlassung des Befahrens des Grundstücks“ geklagt, ohne sich dabei auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Gemessen an diesem eindeutigen, insofern gar nicht auslegungsbedürftigen und folglich zur Vollstreckung geeigneten Antrag (3 Ob 150/23 i Rz 12 zur im selben Fall erhobenen Impugnationsklage) wäre es dem dort beklagten Nachbarn zumutbar gewesen, sowohl zum Südwesten als auch zum Norden vorzubringen (vgl Rz 3), was entgegen der Einschätzung des ErstG (Rz 7) für die Annahme desselben Streitgegenstands spricht (Planitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 226 Rz 8 mwN). Damit würde das Auslegungsfeststellungsbegehren aber ein schon im Erstprozess finalisiertes Paket wieder aufschnüren und Fragen aufwerfen, die abschließend beantwortet sind. Es scheitert daher nicht an mangelnder Feststellungsfähigkeit, sondern an der Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft. Hindert eine Unklarheit des Spruchs demgegenüber tatsächlich die Vollstreckung, steht die Feststellungsklage in Gestalt der Titelergänzung (§ 10 EO) zur Diskussion (3 Ob 1/20 y; 1 Ob 87/22 h; Schumacher, NZ 2020, 416).

Ist diese Weiche einmal gestellt, gerät auch die Stattgebung des andererseits erhobenen Begehrens auf Feststellung der Nordservitut unter Druck. Der OGH hegte dagegen keine Bedenken, weil die dingliche Rechtslage im Vorprozess bloße Vorfrage war (Rz 18 ff). Das trifft zweifellos zu und liegt anders als suggeriert weniger an einem kategorischen Unterschied zwischen Negatorienklage (§ 523 ABGB) und schlichter Unterlassungsklage (§ 362 ABGB) als am simplen Umstand, dass die Kläger im Vorprozess nur ein Unterlassungsbegehren und nicht auch ein Feststellungsbegehren formuliert hatten. Materiellrechtlich ließen sich beide Begehren (unter anderem) auf die §§ 362, 523 ABGB stützen (Wilfinger, Grundfragen 55 ff, 73 ff).

Unter der oben begründeten und vom OGH zumindest nicht entkräfteten Prämisse, dass sich das Unterlassungsurteil auch auf den Norden der Liegenschaft bezieht, bleibt die Ablehnung von Bindungswirkung allerdings auf halber Strecke stehen. Die Feststellung der Nordservitut erzeugt dann nämlich dennoch einen Rechtskraftkonflikt: Das Unterlassungsurteil verbietet ein Verhalten, zu dem das Feststellungsurteil berechtigt, womit sich die Lage dem vom BerG angenommenen begrifflichen Gegenteil annähert (Rz 8; vgl Geroldinger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 411 Rz 65). Die Auflösung dieses Konflikts ist weder dogmatisch noch praktisch trivial. Führen die Eigentümer nun Unterlassungsexekution, wird der Nachbar unter Verweis auf das bindende Feststellungsurteil wohl erfolgreich Oppositionsklage erheben (vgl Oberhammer, JBl 2000, 205 [220]). Dass dabei eigentlich kein klassischer Oppositionsgrund vorliegt, weil das Feststellungsurteil die Rechtslage nicht ändert, sondern schlicht nachträglich anders beurteilt, ist ein Symptom des Grundproblems. Man bietet dem Nachbarn im Zweitprozess Gelegenheit, im Erstprozess versäumtes Vorbringen nachzuholen, und zwar auf Kosten der gegnerischen Eigentümer, deren Erfolg im Erstprozess wertlos wird. Wiederum kommt man damit auf die Einmaligkeitswirkung zurück, was für vergleichbare Konstellationen vor allem Oberhammer gezeigt hat (JBl 2000, 205 [219 ff]): Konkterkariert die Folgeklage das Rechtsschutzziel des Siegers im Erstprozess, ist der Kläger mit jenem Vorbringen präkludiert, das er nach dem Streitgegenstand des Erstprozesses bereits dort erstatten hätte müssen. Der vorliegende Streit ist ein Paradebeispiel dieser Präklusionswirkung.